

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreismieterverein Heidenheim e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes (DMB) Baden-Württemberg.
4. Es ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 439.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsangelegenheiten zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung sozialer Wohnungswirtschaft zu fördern.
2. Seine Ziele sollen erreicht werden durch
 - a) Beratung und Hilfe der Mitglieder in Fragen der Wohnraummiete.
 - b) Förderung aller auf Beschaffung und Erhaltung billiger, gesunder und familiengerechter Wohnungen gerichteten Bestrebungen.
 - c) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung, Presse und die öffentliche Meinung.
 - d) Vorträge, Versammlungen und Besprechungen.
 - e) Förderung sozialer Belange der Mitglieder.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
3. Durch die Vereinstätigkeit wird kein Gewinn angestrebt. Dennoch erzielte Überschüsse dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Vereinsbeitrag

1. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Kostenerhöhungen der Rechtsschutzversicherung können durch Beschluss des Vorstandes teilweise oder ganz an die Mitglieder weitergegeben werden.
3. Der Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar, sonst mit dem Eintritt in den Verein, zur Zahlung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber den Vereinseinrichtungen. Sie können die Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen gemäß den hierfür bestehenden Vorschriften in Anspruch nehmen.
2. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie volljährig sind

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann jeweils auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied kann nicht für einen früheren Termin als das Ende des zweiten Kalenderjahres nach seinem Eintritt kündigen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 30. September beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung einzureichen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen den Verein oder die Satzung schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Im letzten Fall als Streichung durch die Geschäftsführung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen gem. § 11.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 5 vom Hundert der Mitglieder können unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen ist.
 4. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorstandsbeschluss mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versenden von Einladungen.
 5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich, bis spätestens drei Tage vor derselben, beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht ab, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sind der Geschäftsführer und der/die Rechtsberater nicht Vorstandsmitglieder, so nehmen diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Dasselbe gilt für andere für den Verein tätige Personen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer vom Vorstand vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ihr Amt antreten.
3. Die Geschäftsführung ist Sache des Vorstands, auch wenn dieser sich eines Geschäftsführers bedient. Wenn ein solcher bestellt ist, hat der Vorstand durch eines oder mehrere seiner Mitglieder die Geschäftsführung zu überwachen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung usw. erfolgt nach einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung zu beschließen ist.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. In Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Schlüsse des Vorstandes gebunden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschadet einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich für den Verein tätig. Hauptamtliche Kräfte werden durch Beschluss des Vorstands eingestellt.
6. Über Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Vorstand kann sich durch Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsbeschlüsse werden jeweils von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst und können auch ohne mündliche Verhandlung mit dieser Mehrheit im Wege des Umlaufs gefasst werden.

§ 10 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 11 Bekanntmachungen, Auflösung, Satzungsänderungen

1. Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Landesseite) oder durch Rundschreiben an die Mitglieder und treten am Erscheinungstag der Mieterzeitung, bzw. am 3. Tage nach Versand der Rundschreiben in Kraft.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dann auch über den Anfall des Vereinsvermögens Beschluss fasst.

Satzungsänderungen werden ebenfalls mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. April 2015 in Heidenheim so beschlossen.

Kreismieterverein Heidenheim e. V.

Bahnhofstraße 28 - 89518 Heidenheim - Tel. 0 73 21/2 03 49 - Fax 0 73 21/92 42 46

www.mieterverein-heidenheim.de - email: info@mieterverein-heidenheim.de - 1. Vorsitzender: Dieter Ruppe